

Betriebs Berater



24 | 2016

Recht | Wirtschaft | Steuern

13.6.2016 | 71. Jg.
Seiten 1409–1472

DIE ERSTE SEITE

Prof. Niko Härting, RA

Europa reguliert das Internet – und am Ende gewinnen die Amerikaner

WIRTSCHAFTSRECHT

Prof. Dr. Friedrich Graf von Westphalen, RA

Richtlinienentwurf der Kommission betreffend die Bereitstellung digitaler Inhalte und das Recht des Verbrauchers auf Schadensersatz | 1411

Prof. Dr. Thomas Klindt, RA, und **Dr. Susanne Wende**, LL.M., RAin

Produktbeobachtungspflichten 2.0 – Social-Media-Monitoring und Web-Screening | 1419

STEUERRECHT

Maximilian Bannes, StB, und **Prof. Dr. Adrian Cloer**, RA/StB

BEPS Aktionsplan 1: Besteuerung der digitalen Wirtschaft | 1431

Dr. Alexander Werder, LL.M., RA/StB, und **Dr. Michael Rudolf**, RA/StB

Drohende Konsequenzen bei lückenhafter Tax Compliance | 1433

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Winfried Hentrich, StB, und **Andreas Pyrcek**

Compliance und Fraud Monitoring im Zeitalter von digitaler Transformation und Big Data | 1451

ARBEITSRECHT

Dr. Martin Greßlin, RA/FAArbR, und **Dr. Martin Römermann**, RA/FAArbR

Arbeitsrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten zum Schutz von betrieblichem Know-how | 1461

Theodor B. Cisch, RA, und **Dr. Nils Börner**, RA

Auf welchen Betrag ist die gesetzliche Insolvenzversicherung für Betriebsrenten aus vor dem 1.1.1999 eingetretenen Sicherungsfällen begrenzt? | 1466

Schwerpunktheft
Digitalisierung

BMF-Schreiben: E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomie 6.0 vom 1.4.2016

BMF, Schreiben vom 24.5.2016 – IV C 6 – S 2133-b/16/10001 :001

Volltext des Schreibens: [BB-ONLINE BBL2016-1458-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

EStG § 5b

BB-Kommentar

„Taxonomie 6.0: Berücksichtigung des BilRUG und Ausweitung der Angaben zum Anlagenspiegel“

PROBLEM

Durch § 5b EStG i.V.m. dem BMF-Schreiben vom 28.9.2011 (IV C 6 – S 2133-b/11/10009, BStBl. I 2011, 855, StB 2011, 381) sind alle Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 1, § 5 oder § 5a EStG ermitteln, zur Abgabe einer E-Bilanz verpflichtet. Mit einem jährlichen BMF-Schreiben wird die jeweils aktuelle Taxonomie bekannt gegeben. Das aktuelle BMF-Schreiben vom 24.5.2016 schließt sich nun an die vorherigen BMF-Schreiben an. Mit ihm gelten die neuen Taxonomien der Version 6.0 vom 1.4.2016, die insbesondere die Neuregelungen des BilRUG berücksichtigen, als veröffentlicht.

ZUSAMMENFASSUNG

Die einzelnen Taxonomien sind grundsätzlich für die Übermittlung von Jahresabschlüssen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen, zu verwenden. Es ist jedoch möglich, diese Taxonomien bereits auch für das Wirtschaftsjahr 2016 oder 2016/2017 zu verwenden. Bei den aktuellen Anpassungen handelt es sich insbesondere um Anpassungen, die sich durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) ergeben. Nachdem das BilRUG verpflichtend erstmals für das (kalenderjahrgleiche) Geschäftsjahr 2016 anzuwenden ist, war eine entsprechende Anpassung der Gliederungsschemata notwendig geworden.

Wesentliche Änderungen im *GAAP-Teil* der Taxonomie ergeben sich in der Taxonomie 6.0 *insbesondere* in den folgenden Bereichen:

- Bereits im BMF-Schreiben vom 25.6.2015 (IV C 6 – S 2133-b/16/10016 :006, BB-Verwaltungsreport *Zwirner*, BB 2015, 1842) wies die Finanzverwaltung ausdrücklich darauf hin, dass ein Anlagenspiegel optional im Berichtsteil „Anhang“ übermittelt werden kann. Mit der Taxonomie 6.0 wurde die Übermittlung eines Anlagenspiegels nun Pflichtbestandteil der E-Bilanz. Er ist im Berichtsteil Anhang enthalten und sieht entsprechende Muss-Felder vor. Die Taxonomie folgt hierbei der Änderung des HGB: Nach BilRUG ist der Anlagenspiegel künftig als Bestandteil des Anhangs zu sehen.
- Durch das BilRUG ergeben sich zudem insbesondere in der GuV zahlreiche Neustrukturierungen. Durch den Wegfall des außerordentlichen Ergebnisses wurden bestimmte Positionen in die sonstigen betrieblichen Erträge bzw. Aufwendungen integriert. Nennenswert sind hierbei insbesondere die sonstigen betrieblichen Erträge/Aufwendungen aus der Anwendung des EGHGB, Erträge aus dem Verkauf von bedeutenden Grundstücken, Erträge/Verluste, die durch Verschmelzung und Umwandlung entstehen, und Aufwendungen für Restrukturierungs- und Sanierungsmaßnahmen.
- Weiterhin erfolgen – ebenfalls durch das BilRUG bedingte – Umgliederungen von den sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse. Hierfür wurden teilweise neue Positionen unter den Umsatzerlösen geschaffen. In der Praxis wird sich insbesondere hier ein Anpassungsbedarf gegenüber dem Vorjahr ergeben.

– Bei den Erträgen aus dem Abgang des Anlagevermögens ist zukünftig eine stärkere Detaillierung erforderlich als in der Vergangenheit. Im *GCD-Teil* der Taxonomie sind in der aktuellen Taxonomieversion lediglich kleinere Anpassungen erfolgt. Auf folgende Punkte wird in diesem Zusammenhang hingewiesen:

- Zukünftig ist zwingend die Geschäftstätigkeit des Unternehmens anzugeben. Hierbei kann beispielsweise der Inhalt der Art des Unternehmens, der in der Gewerbesteuererklärung angegeben wird, verwendet werden.
- Der Berichtsbestandteil „steuerliche Gewinnermittlung bei Personengesellschaften“ wurde in „steuerliche Gewinnermittlung bei Feststellungsverfahren“ umbenannt. Der Berichtsteil ist zukünftig für Mitunternehmenschaften und Einzelunternehmen auszufüllen.
- Im Berichtsbestandteil „Steuerliche Gewinnermittlung“ wurden ebenfalls einige neue Positionen zu außerbilanziellen Zu- respektive Abrechnungen in die Taxonomien aufgenommen.

Neben den Neuerungen, die sich in der Taxonomie ergeben, weist die Finanzverwaltung im vorliegenden BMF-Schreiben darauf hin, dass ein detailliertes Anlagenverzeichnis, d.h. die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, übermittelt werden kann. In diesem Zusammenhang wird im BMF-Schreiben auch darauf hingewiesen, dass ein solches ggf. durch die Finanzverwaltung angefordert werden kann. Die Finanzverwaltung unterstreicht damit die Relevanz detaillierter Angaben zur Entwicklung des Anlagenverzeichnisses.

Die Anwendung der Taxonomie 6.0 soll hinsichtlich der technischen Schnittstelle zur Finanzverwaltung ab November 2016 für Testfälle sowie ab Mai 2017 für Echtfälle möglich sein.

PRAXISFOLGEN

Insbesondere mit der Neuaufnahme der (verpflichtenden) Angaben zu dem Anlagenspiegel hat die Finanzverwaltung den Umfang der erforderlichen Informationen nochmals (deutlich) erweitert. Auch die Umsetzung der Ausweisänderungen, die sich durch die Einführung des BilRUG ergeben, führen beim Steuerpflichtigen zu einem Mehraufwand bei der Erstellung der E-Bilanz, da die Sachverhalte einzeln zu prüfen sind. Im Besonderen ist hierbei die GuV betroffen. Sofern die Zuordnung von Konten der Finanzbuchhaltung in der E-Bilanz-Software auf Basis der Zuordnung des Vorjahres erfolgt, ist insbesondere für den Fall, dass Konten in der Struktur lediglich „umgehängt“ wurden, anstatt dass neue angelegt wurden, darauf zu achten, dass eine sachgerechte Zuordnung der Konten in der E-Bilanz erfolgt.

Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer E-Bilanz verpflichtet sind, sollten sich frühzeitig mit den Änderungen, die sich in der Taxonomie ergeben, auseinandersetzen. Damit können sie sicherstellen, dass die entsprechenden Sachverhalte in der Buchhaltung taxonomiekonform abgebildet werden.

Wichtige Informationen erhalten die Steuerpflichtigen auf der Seite [www.eststeuer.de](#). Neben den BMF-Schreiben zum Thema E-Bilanz und den Taxonomien werden auf dieser Seite auch nützliche Hinweise, wie beispielsweise ein Änderungsnachweis für die geänderten Taxonomiepositionen oder eine Übersicht – mit farblicher Kenntlichmachung – zu den Änderungen in den jeweiligen Taxonomien zur Verfügung gestellt.

Dipl.-Kfm. Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB, ist Geschäftsführer der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG, München. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Grundsatzzfragen der nationalen und internationalen (Konzern-) Rechnungslegung sowie Unternehmensbewertungen. Er ist bei Kleeberg zudem Ansprechpartner für Fragen rund um die E-Bilanz und deren Umsetzung in der Praxis.

